

Tipps

für richtiges Verhalten und Schutz des eigenen Grundstücks

Wildschweine kamen früher nur in den großen zusammenhängenden Waldgebieten vor, aber auch vor geraumer Zeit waren Sie in den Ortslagen antreffbar. Durch günstige Lebensbedingungen, wie milde Winter und optimales Nahrungsangebot, hat sich der Bestand vermehrt. Die Wildschweine sind sogenannte Kulturregler. Sie folgen dem Menschen, da sie aus der Lebensweise des Menschen Vorteile ziehen. Es kommt daher immer häufiger vor, dass Wildschweine auf ihren Streifzügen ihren Weg in Wohnsiedlungen finden. Folglich sind auch Spielplätze, Grünanlagen oder auch Hausgärten meist nicht sicher vor den Schwarzkitteln. Meist wird die Anwesenheit des Wildtiers dann als Plage empfunden. Spaziergängerinnen und Spaziergänger, die unverhofft einem Wildschwein begegnen, fürchten sich gar vor den Tieren.

Verhaltensregeln

bei der Begegnung mit Wildschweinen

Wildschweine können sehr gut riechen, sehen aber schlecht und bemerken Sie daher vielleicht erst auf kurze Distanz. Bewahren Sie bei Begegnungen Ruhe. Wildschweine flüchten in der Regel. Bleiben Sie stehen, machen Sie sich bemerkbar, rennen Sie nicht weg, sondern ziehen Sie sich langsam zurück. Lassen Sie den Tieren Fluchtmöglichkeiten. Auf keinen Fall darf ein Wildschwein in einen geschlossenen Raum, in eine Zaun- oder Hausecke gedrängt werden. Halten Sie Ihren Hund an der Leine. Eine konkrete Gefahr stellt die Begegnung mit einem Wildschwein meist nicht dar.

Wenn eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, also dringendes Handeln erforderlich ist, rufen Sie umgehend die Polizei (**110**) oder die Jagdbehörde (**03381/58 – 32 07**). Diese entscheidet ggf. auch vor Ort über Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zieht nach ihrem Ermessen sachkundige Personen, wie z.B. Jäger/innen, Tierärzte/innen hinzu.

Sicherung der Grundstücke

Um Wildschweine wirksam abzuhalten hilft nur ein stabiler Zaun. Mindestens 1,5 Meter hoch und so fest am Boden, dass er nicht hochgehoben werden kann.

Der Zaun sollte daher tief in die Erde eingegraben, im Erdreich nach außen gebogen und verankert werden. Bewährt hat sich auch eine Verblendung des Zaunes mit Baustahlmatten, die fest in der Erde verankert sein müssen. Betonborde und die Verwendung eines Stabmattenzaunes sind ebenfalls adäquat anzusehen.

Elektrozaun?

Ja, wirksam kann auch ein niedriger, 2 oder 3-drahtiger Elektrozaun sein. Dazu müssen allerdings die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Personen beachtet werden.

Wer zahlt denn meinen Schaden?

Wenn sich die Wildschweine in Ihrem Hausgarten oder anderen sog. "befriedeten Bezirken" laben und Schaden anrichten, besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Sie sind als Eigentümerin oder Eigentümer für die Sicherung von Grundstücken und Gebäuden selbst verantwortlich.



(© Foto Privat F.M.)

Warum ist das so?

Wildschweine sind freilebende und somit herrenlose Tiere; Sie unterliegen ausschließlich dem Jagdrecht. Niemand hat die Pflicht ein Wildschwein zu erlegen, auch die Jägerinnen oder Jäger nicht.

Die Jagd auf Wildschweine darf zudem nur in Jagdbezirken, also land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, ausgeübt werden. Die Jagdreviere der Stadt Brandenburg an der Havel sind an Jägerinnen und Jäger verpachtet.

Außerhalb der Jagdflächen, in sogenannten "befriedeten Bezirken", wie Wohnsiedlungen, Grünanlagen, Friedhöfen oder Hausgärten, ist die Jagdausübung aus Sicherheitsgründen gesetzlich verboten.

Nur in Ausnahmefällen, insbesondere zur Gefahrenabwehr oder zur Tierseuchenbekämpfung und vor Allem nur wenn eine gefahrlose Schussabgabe möglich ist, können der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks, auf Antrag hin, eine beschränkte Jagdausübung durch ausgewählte Jägerinnen und Jäger genehmigt werden. Da Schwarzwild mit der Langwaffe erlegt wird und der Gefährdungsbereich der entsprechenden Munition bis zu 5.000m und darüber hinaus reicht, schließt sich auch diese Möglichkeit aufgrund der kleinen und eng nebeneinanderliegenden Grundstücke meist fast gänzlich aus. Dies wird im Einzelfall mit durch die Jagdbehörde geprüft.

Haben Sie noch Fragen?

03381/58 – 32 07

